



**Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck**

1 Jv 835-26/17b
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 29.03.2017

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Telefon: + 43 5 76014
Telefax: + 43 5 76014 342529

e-mail:
ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.at

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017)

Bezug: 294/ME (XXV. GP)

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017), nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Im Laufe des bisherigen Begutachtungsverfahrens wurde schon in vielen anderen Stellungnahmen auf die dem Gesetzesentwurf und dessen Beilagen erkennbar anhaftenden formalen und sprachlichen Fehler hingewiesen, weshalb nicht neuerlich darauf eingegangen werden muss.

Zu Artikel 1 Z 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 16, 17 und zu Artikel 2: Soweit der Gesetzesentwurf der Verankerung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung als notwehrfähiges Rechtsgut in § 3 StGB (Artikel 1 Z 1), der Beseitigung von Redaktionsversehen (Artikel 1 Z 2, 5, 6, 16 und Z 17), der Klarstellung des geltenden Rechts (Artikel 1 Z 3 und 4), der innerstaatlichen Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union (Artikel 1 Z 7 und Artikel 2), der Anpassung des § 196 StGB an mittlerweile geänderte jugendwohlfahrtsrechtliche Bestimmungen (Artikel 1 Z 8), der Angleichung des § 212 Abs 2 StGB an die mit dem StRÄG 2015 bewirkte Änderung

in § 88 Abs 2 Z 3 StGB (Artikel 1 Z 11) dient und § 212 StGB durch die Anfügung eines Abs 3 an den mit dem StRÄG 2015 neu eingefügten § 218 Abs 1a StGB angeglichen werden soll (Artikel 1 Z 12), besteht gegen die vorgeschlagenen Änderungen kein Einwand.

Zu Artikel 1 Z 10: Angesichts des heute unter Kindern und Jugendlichen verbreiteten Phänomens *Sexting* ist vor allem das Vorhaben, eine mündige minderjährige Person, die eine pornografische Darstellung von sich selbst herstellt, um diese einem anderen zugänglich zu machen, künftig von einer Strafbarkeit nach § 207a StGB auszunehmen, sehr begrüßenswert. Dasselbe gilt für das Vorhaben, auch eine mündige minderjährige Person, die eine vormals von sich als unmündige Person selbst hergestellte pornografische Darstellung noch (im Sinne von weiterhin) besitzt, künftig von einer Strafbarkeit nach § 207a StGB auszunehmen.

Beim *Sexting* erfolgt das Zugänglichmachen einer von sich selbst hergestellten pornografischen Darstellung an einen anderen (zumeist an eine gleichaltrige Person) meistens durch das Versenden von Bilddateien per Email oder MMS wie auch über die - bei Kindern und Jugendlichen stark verbreiteten und beliebten – *sozialen Medien* (zB *Facebook, Instagram, Snapchat, WhatsApp*). Nahezu zwangsläufig ist damit die Gefahr einer (ungewollten) Verbreitung der Darstellung(en) an eine größere Zahl von Personen verbunden. Aus diesem Grunde wäre eine weiterführende Diskussion über die Notwendigkeit und die Auswirkungen der im Entwurf zu § 207a Abs 6 Z 1 StGB vorgesehenen Einschränkung („*größere Zahl von Personen*“) wünschenswert. Kinder und Jugendliche - als Opfer von Taten nach § 207a StGB - sollen nicht kriminalisiert werden.

Zu Artikel 1 Z 12a: Die vorgeschlagenen Änderungen des § 218 StGB wollen – so die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf - dem „*Phänomen entgegenwirken, dass öffentliche Veranstaltungen von Gruppen für sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen genützt werden*“.

Schon heute stellt § 218 StGB sexuelle Belästigungen unter strafrechtliche Sanktion. Angesichts des Gegenstands und Regelungszweckes des § 218 Abs 1 und 1a StGB

und deren Ausgestaltung als Ermächtigungsdelikte erweist sich die geltende Strafdrohung für sexuelle Belästigungen als ausgewogen und verhältnismäßig.

Soweit der Gesetzesentwurf ausdrücklich eine „*Kriminalisierung der Begehung sexueller Belästigungen in (der) Gruppe*“ beabsichtigt, ist darauf hinzuweisen, dass das österreichische Strafrecht als Schuldstrafrecht ausgestaltet ist: Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt (§ 4 StGB). Sind an einer Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen (§ 13 StGB). Im Lichte des Schuldstrafrechts birgt vor allem die vorgeschlagene Änderung durch § 218 Abs 2a StGB die Gefahr, dass auch schuldlose Mitglieder einer Gruppe für sexuelles Fehlverhalten anderer Gruppenmitglieder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten. Darüber hinaus gewährleisten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 StGB schon heute die Verfolgung und Bestrafung allenfalls weiterer an der Tat Beteiligter (Mittäter, Bestimmungs- oder Beitragstäter). So lässt die Verwendung des unbestimmten Begriffs „*abzielen*“ im vorgeschlagenen Text Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes geradezu erwarten.

Insgesamt stellt sich die Textierung der vorgeschlagenen Bestimmung des § 218 Abs 2a StGB so dar, dass sie leicht zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen Anlass geben kann.

Die Zuständigkeit des Landesgerichtes in den schwereren Fällen und damit die Ermöglichung der leichteren Ausforschung der Täter wird begrüßt (vgl. § 31 Abs 4 Z 1 StPO).

Zu Artikel 1 Z 13: Unter Bezugnahme auf die seit Mitte 2014 in Österreich vermehrt auftretenden Bewegungen, welche die Hoheitsrechte der Republik Österreich ablehnen (zB „Freeman“, „souveräne Bürger“, „Terranier“, „Reichsbürger“, „Erdenmenschen“, „OPPT“, „Verfassungsgebende Versammlung“, „Staatenbund Österreich“), schlagen die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf die Schaffung des Straftatbestandes „Staatsfeindliche Bewegungen“ (§ 246a StGB) vor; um die weitere Ausbreitung „*dieser gefährlichen Gedankengebilde zu verhindern und dadurch die Bereitschaft zur Begehung schwerer Gewaltakte, zu denen die Nichtanerkennung des Staates in letzter Konsequenz führen wird, hintanzuhalten*“.

Das mit dem Gesetzesvorhaben verbundene Anliegen ist berechtigt. Genauso berechtigt sind aber auch grundsätzliche Bedenken an der konkreten Ausgestaltung des vorgeschlagenen Straftatbestandes. Immerhin gibt sich die vorgeschlagene Fassung des § 246a StGB deutlich als Gesinnungsstraftatbestand zu erkennen. § 246a Abs 4 StGB erwähnt ausdrücklich den Begriff „*Gesinnung*“. Der in § 246a Abs 1 StGB angeführte Begriff „*Ausrichtung*“ wird offenbar inhaltsgleich für „*Gesinnung*“ verwendet. Auch die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf sprechen in S 5 ausdrücklich von einer „*gleichen Gesinnung*“ und von „*gefährlichen Gedankengebilden*“. Gesinnungsstraftatbestände stehen in einem – schwerlich auflösbaren - Spannungsverhältnis zu einer von garantierten Grund- und Freiheitsrechten geprägten, demokratisch verfassten, pluralistischen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Vor allem die Formulierung „... *wenn sich diese Ausrichtung in einer Handlung gegenüber einer Behörde für diese eindeutig manifestiert hat...*“ in § 246a Abs 1 StGB wird zu Auslegungsfragen und vorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Gesetzesanwendung führen. Zu diskutieren wäre des Weiteren, ob der großzügig gefasste Anwendungsbereich des vorliegenden Straftatbestandes nicht dadurch eine wünschenswerte Entschärfung erfahren könnte, dass die Formulierung „... *auf gesetzwidrige Weise...*“ in § 246a Abs 1 StGB in „... *auf **strafgesetzwidrige Weise...***“ geändert wird. Mit dieser Änderung schiene eine gleichsam unbeabsichtigte Kriminalisierung von Menschen, die sich etwa in Bürgerinitiativen engagieren, abgewendet.

Empfohlen wird eine Zuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichtes für alle in der Bestimmung des § 246a StGB beschriebenen Tathandlungen, mithin eine Ergänzung des § 30 Abs 1 StPO durch Einfügung des neuen § 246a Abs 2 StGB. Hinsichtlich § 246a Abs 1 StGB ergibt sich eine solche Zuständigkeit schon aus § 31 Abs 4 Z 1 StPO.

Zu Artikel 1 Z 14: Die für das Delikt des tätlichen Angriffs auf einen Beamten (§ 270 StGB) vorgeschlagene Strafverschärfung (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre) soll – so die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf – ein rechtspolitisches Zeichen setzen. Auch seien die Strafdrohungen für Körperverletzungsdelikte in der

Vergangenheit wiederholt erhöht worden, die Strafdrohung des § 270 StGB aber noch nie.

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass die Strafdrohung des § 270 StGB auf das Vierfache erhöht werden soll. Mit dem StRÄG 2015 wurden erst kürzlich die Strafdrohungen für Körperverletzungsdelikte (§§ 83 ff StGB) umsichtig an geänderte gesellschaftliche Bedürfnisse und Werte angepasst. Mit der hier vorgeschlagenen und wohl überzogenen Erhöhung der Strafdrohung geschieht ein unverhältnismäßiger Eingriff in ein heute mehr oder minder ausgeglichenes Gefüge von Strafdrohungen: Ein tätlicher Angriff gemäß § 270 StGB, der wesensmäßig gerade nicht darin besteht, dass der angegriffene Beamte durch die Tätlichkeit am Körper verletzt bzw. der Tatbestand der versuchten Körperverletzung erfüllt worden ist, wäre künftig mit strengerer Strafe bedroht als etwa eine einfache Körperverletzung nach § 83 StGB oder eine unqualifizierte Nötigung nach § 105 StGB.

Eine Begründung dafür, warum die vorgeschlagene Erhöhung der Strafdrohung – auch wenn sie drastisch ausfallen soll - einen „*verbesserten Schutz für Beamte gegen Aggressionsdelikte ermöglicht*“, lassen die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf vermissen.

Zu Artikel 1 Z 15: Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf begründen die Einfügung des Straftatbestandes des tätlichen Angriffs auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ (§ 270a StGB) im Wesentlichen mit einer vermehrten Gewaltbereitschaft und der Notwendigkeit eines besonderen (strafrechtlichen) Schutzes für Mitarbeiter von Unternehmen, die Verkehr mit Massenbeförderungsmitteln anbieten.

Zweifelhaft ist, ob in den bezeichneten Tätigkeitsbereichen tatsächlich eine „*stetig steigende Gewalt*“ zu verzeichnen ist. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf nennen weder einen Beobachtungszeitraum noch Zahlen, aus denen eine Zunahme von Gewalt und Aggression abgeleitet werden könnte.

Eine allfällige Zunahme von Gewaltbereitschaft und Aggression im öffentlichen Raum – sollte sich eine solche empirisch belegen lassen – wird auch Angehörige anderer Berufsgruppen (zB Lehrpersonal, Klinikpersonal, Handelsangestellte, Taxilenker, Briefträger, Strom- und Gasableser) betreffen. Daher werden künftig auch andere Berufsgruppen spezielle Straftatbestände zum Schutz vor aggressiven und respektlosen Personen einfordern. Das gegenständliche Begutachtungsverfahren hat das schon exemplarisch gezeigt. Einer Überfrachtung der Strafgesetze mit anlassbezogenen Sonderstrafatbeständen wäre Tür und Tor geöffnet. Vor solchen Entwicklungen muss gewarnt werden. Gewalt und Aggression kann mit den heute schon zur Verfügung stehenden Straftatbeständen hinreichend begegnet werden.

Die vorgeschlagene Einordnung des § 270a StGB in den neunzehnten Abschnitt des StGB, welcher ausdrücklich strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt, vor allem den Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) und den tätlichen Angriff auf einen Beamten (§ 270 StGB) sanktioniert, lässt sich systematisch nicht begründen und wird damit der besondere Schutz in Hoheitsverwaltung tätiger Personen ausgehöhlt. Lenker und Kontrolleure von Massenbeförderungsmitteln verrichten nämlich keine Amtshandlungen und sind keine mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestatteten Organe der Hoheitsgewalt im Sinne des § 269 Abs 3 StGB.

Daher erscheint die vorgeschlagene Strafdrohung (Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren) überzogen und steht diese in keinem Verhältnis zu den deutlich geringeren Strafdrohungen für Körperverletzung (§ 83 StGB), Nötigung (§ 105 StGB), gefährliche Drohung (§ 107 Abs 1 StGB) und Beleidigung (§ 115 Abs 1 StGB). Von der vorgeschlagenen Einfügung eines § 270a StGB in das Strafgesetz wird abgeraten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft:
Dr. Brigitte Loderbauer